

FNP-Änderung „Weilersäcker/Schafbuck“ Nr. 07-2017 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

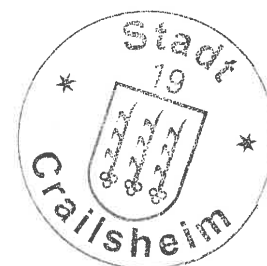
Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 06.04.2023, Frist bis 12.05.2023)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweis
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	11.05.2023	Hinweis
02	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr	15.05.2023	nein
03	Autobahn GmbH Niederlassung Südwest		
04	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	26.04.2023	Hinweis
05	Regionalverband Heilbronn-Franken	08.05.2023	Hinweis
06	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	15.05.2023	Hinweis
07	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH		
08	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	14.04.2023	nein
09	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	14.04.2023	nein
10	terraneis bw GmbH	06.04.2023	nein
11	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk Gebäude über 20 m Höhe, Photovoltaikflächen		
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.05.2023	nein
13	unitymedia Kabel BW	13.01.2023	nein
14	Gemeindeverwaltung Kreßberg	27.04.2023	nein
15	Gemeindeverwaltung Fichtenau	25.04.2023	nein
16	Gemeindeverwaltung Obersontheim	21.04.2023	Hinweis
17	Gemeindeverwaltung Jagstzell	13.04.2023	nein
18	Gemeindeverwaltung Wallhausen		
19	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
20	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	26.04.2023	nein
21	Stadtverwaltung Ilshofen		
22	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst	13.04.2023	nein
23	Stadtverwaltung Vellberg	10.05.2023	nein
24	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen		
25	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

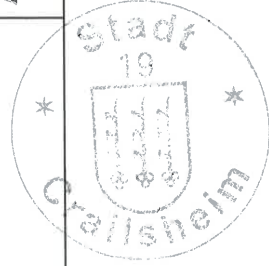
Öffentliche Auslegung vom 11.04.2023 bis 12.05.2023.

Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft vorgebracht.



1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Stellungnahme vom 11.05.2023

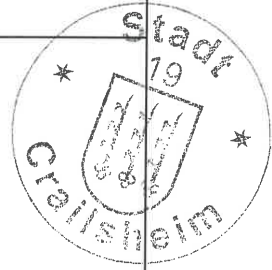
Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden gegen die Planung weiterhin keine Bedenken geäußert.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung „Weilersäcker / Schaf buck“ vorgebracht und zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaft Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.01.2023.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 1.2 wird verwiesen.</p>



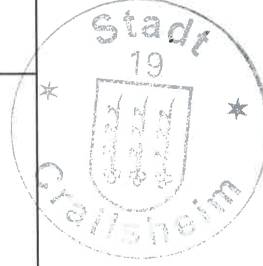
1.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 27.01.2023 (TÖB-Beteiligung vom 19.12.2022 bis 27.01.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Landwirtschaft</p> <p>Abt. 3 ist von Ref. 21 erneut zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen / Vorhaben auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird.</p> <p>Das Plangebiet mit 20 ha liegt nordöstlich im Gemeindegebiet; im Norden grenzt es an die A6 an, im Südwesten begrenzt es die Kreisstraße Bronnholzheim – Volkershausen.</p> <p>Abweichend von der Mehrzahl sonstiger Bebauungspläne plant die Gemeinde in diesem Fall die Sicherung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für künftige Bebauungen im Gemeindegebiet. Dazu wurde durch ein Büro nach einer Nutzungs- und Biotoptypenkartierung ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. Gegenüber der Planung von 2018/19 haben sich nun Änderungen ergeben, eine Überarbeitung ist erfolgt.</p>	<p>Die <u>Stellungnahme vom 27.01.2023</u> wurde im Rahmen der <u>frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung „Weilersäcker / Schafbuck“</u> vorgebracht und wie folgt behandelt:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



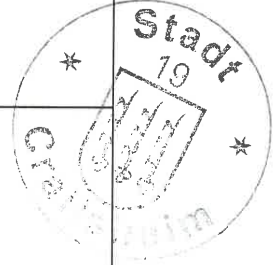
<p>Die Flächen des Plangebietes sind aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung. Es handelt sich bei den Acker- und Wiesenflächen um Standorte der Vorrangflur Stufe II. Die vorgelegten Unterlagen geben dies zwar wieder (Einstufung in der Flurbilanz, S. 6 Begründung); der Tenor ist jedoch nicht neutral und nimmt u.E. die Abwägung vorweg.</p> <p>Insgesamt führt die Planung – auch wenn hier im Gebiet Weilersäcker keine Bebauung stattfindet - letztendlich zu einem Verlust von Produktionsflur für die landwirtschaftlichen Betriebe; z. T. ist eine eingeschränkte, extensive Bewirtschaftung noch möglich. Ob sich diese in gegebene Betriebsabläufe eingliedern lässt, bleibt nach wie vor unklar.</p> <p>Zusammenfassend bestehen unsererseits deshalb Bedenken zum landwirtschaftlichen Flurenverbrauch. Im Detail verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Dezember 21.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt #2 [1.3 – geänderte Nummerierung], Abwägung der Gemeinde Satteldorf im Bebauungsplanverfahren, wird verwiesen.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft hält weiterhin an der Planung fest und unterstützt die Gemeinde Satteldorf bei ihrem Vorhaben, für künftige Bauprojekte frühzeitig Ausgleichsmaßnahmen bereitzustellen.</p>	



1.3 Regierungspräsidium Stuttgart

Stellungnahme vom 03.12.2021 (TÖB-Beteiligung zum Bebauungsverfahren vom 02.11.2021 bis 02.12.2021)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Landwirtschaft</p> <p>Das Plangebiet mit 20 ha liegt nordöstlich im Gemeindegebiet; im Norden grenzt es an die A6 an, im Südwesten begrenzt es die Kreisstraße Bronnholzheim – Volkershausen. Abweichend von der Mehrzahl sonstiger Bebauungspläne plant die Gemeinde in diesem Fall die Sicherung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für künftige Bebauungen im Gemeindegebiet. Dazu wurde durch ein Büro nach einer Nutzungs- und Biotop-Typenkartierung eine Pflege- und Entwicklungsplan erstellt.</p> <p>Die Flächen des Plangebietes sind aktuell in landwirtschaftlicher Nutzung. Es handelt sich bei den Acker- und Wiesenflächen um Standorte der Vorrangflur Stufe II, die nach LEP der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden sollen. Die vorgelegten Unterlagen geben dies nach den vorgenommenen Ergänzungen ausreichend wieder (Einstufung in der Flurbilanz, Darstellung der Abwägung). Über die allgemeinen agrarstrukturellen Belange hinaus wären ggf. einzelbetriebliche Belange darzulegen.</p>	<p><u>Die Stellungnahme vom 03.12.2021 wurde im Bebauungsverfahren „Weilersäcker / Schafbuck“ vorgebracht (erneute öffentliche Auslegung) und von der Gemeinde Satteldorf wie folgt behandelt:</u></p> <p>Kenntrnisnahme.</p>



Dennoch führt die Planung – auch wenn hier im Gebiet Weilersäcker keine Bebauung stattfindet - letztendlich zu einem Verlust von Produktionsfläche für die landwirtschaftlichen Betriebe; z.T. ist eine eingeschränkte, extensive Bewirtschaftung noch möglich.

Ob sich diese in die gegebenen Betriebsabläufe eingliedern lässt, bleibt jedoch unklar.

Um eine weitere Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsflächen-verlusten auszuschließen, sollten jedoch für erforderliche **Ausgleichsmaßnahmen** möglichst **keine weiteren Ackerflächen** in Anspruch genommen werden. Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist zu prüfen, ob der Ausgleich auch z.B. durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Vordringliche Zielsetzung ist dabei global beste landwirtschaftliche Standorte (Vorrangflur Stufe I + II) für die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu bewahren. Zusammenfassend bestehen unsererseits deshalb **Bedenken** zum landwirtschaftlichen Flurenverbrauch.

Kennntnisnahme. An dieser Stelle kann keine pauschale Zusicherung ausgesprochen werden, dass für zukünftige bauliche Maßnahmen grundsätzlich keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

Die Gemeinde hält weiterhin an der Planung fest, um zwingend notwendige Ausgleichsmaßnahmen frühzeitig breit stellen zu können.

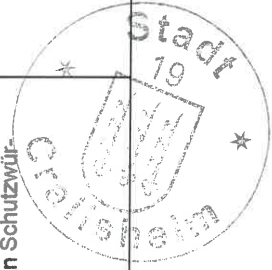


4.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 26.04.2023

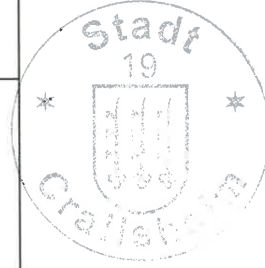
Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>B Stellungnahme</p> <p>Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 22-05834 vom 24.01.2023) zur Planung.</p> <p>Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt 4.2 wird verwiesen.</p>

4.2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 24.01.2023 (TÖB-Beteiligung vom 19.12.2022 bis 27.01.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planungsvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 24.01.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung „Weilersäcker / Schafbuck“ vorgebracht und wie folgt behandelt:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (kmGr, Gipskeuper). Diese werden von Holozänen Abschwemmmassen (qhz) unbekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



5.1 Regionalverband Heilbronn-Franken

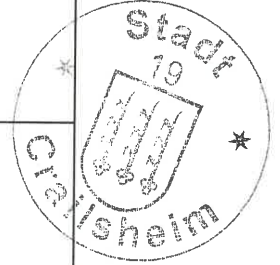
Stellungnahme vom 08.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 25.01.2023 und Stellungnahme zum Bebauungsverfahren vom 30.11.2021 hierbei zu folgenden der Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die Planung liegt vollumfänglich im nach Plansatz 3.1.1 ausgewiesenen Regionalen Grünzug „Raum Crailsheim“. Da die Planung eine Aufwertung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege darstellt, entspricht die Planung den Zielen der Raumordnung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Punkte 5.2 und 5.3 wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

5.2 Regionalverband Heilbronn-Franken

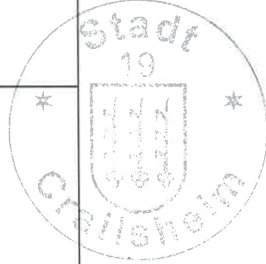
Stellungnahme vom 25.01.2023 (TÖB-Beteiligung vom 19.12.2022 bis 27.01.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsverfahren vom 30.11.2021 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die Planung liegt vollumfänglich im nach Plansatz 3.1.1 ausgewiesenen Regionalen Grünzug „Raum Crailsheim“. Da die Planung eine Aufwertung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege darstellt, entspricht die Planung den Zielen der Raumordnung.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 25.01.2023 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung „Weilersäcker / Schafbuck“ vorgebracht und wie folgt behandelt:</p> <p>Auf Punkt 4-3 [5.3 – geänderte Nummerierung], Abwägung der Gemeinde Satteldorf im Bebauungsverfahren, wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



5.3 Regionalverband Heilbronn-Franken
Stellungnahme vom 30.11.2021 (TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 02.11.2021 bis 02.12.2021)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 10.10.2016 sowie 15.05.2017 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die Planung liegt vollumfänglich im nach Plansatz 3.1.1. ausgewiesenen Regionalen Grünzug „Raum Crailsheim“. Die wichtigsten Funktionen dieses Grünzugs sind Naturschutz und Landschaftspflege, Hochwasser-retention, siedlungsnaher Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Da die Planung eine Aufwertung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege darstellt, entspricht die Planung den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Redaktionell weisen wir noch darauf hin, dass das Planungsgebiet nicht als landwirtschaftliche Fläche im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 dargestellt ist. Dies sollte in Kapitel 4.2.1 der Begründung angepasst werden.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 30.11.2021 wurde im Bebauungsplanverfahren „Weilersäcker / Schafback“ vorgebracht (erneute öffentliche Auslegung) und von der Gemeinde Satteldorf wie folgt behandelt:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>[Die Abwägung der Gemeinde Satteldorf zur Stellungnahme vom 15.05.2017 ist unter Punkt 4-3 [5.4 – geänderte Nummerierung], die Abwägung zur Stellungnahme vom 10.10.2016 unter Punkt 4-4 [5.5 – geänderte Nummerierung], aufgeführt.]</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Bei der Grunddarstellung handelt es sich um eine sog. „Weißfläche“.</p>

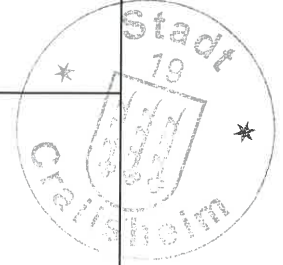


<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	
---	--

5.4 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 15.05.2017 (TÖB-Beteiligung zum Bebauungsverfahren vom 08.05.2017 bis 08.06.2017)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1. Da für das Plangebiet eine Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen ist, welche die Funktionen des Regionalen Grünzuges zukünftig verbessern, begrüßen wir die vorliegende Planung weiterhin.</p> <p>Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung, wir tragen daher erneut keine Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 15.05.2017 wurde im Bebauungsverfahren „Weilersäcker / Schafbuck“ vorgebracht (erneute öffentliche Auslegung) und von der Gemeinde Satteldorf wie folgt behandelt:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



<p>Vor dem Hintergrund der Planungen zum 6-streifigen Ausbau der AG zwischen Kreuz Weinsberg und Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern weisen auf mögliche Flächeninanspruchnahmen durch den Ausbau hin. Der hier betroffene Abschnitt AG -6 befindet sich nach unserem Kenntnisstand in der Phase der Vorplanung/Vorentwurf. Wir regen eine Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart/Straßenbau an.</p> <p>Außerdem bitten wir um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Beteiligung ist erfolgt.</p>
--	-------------------------------------

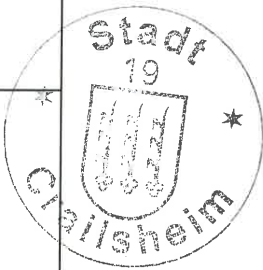
5.5 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme vom 10.10.2016 (TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren vom 12.09.2016 bis 12.10.2016)

<p>Stellungnahme</p> <p>Mit Blick auf die geplante Nutzung der Vorhabenfläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen bestehen seitens des Regionalverbandes weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung innerhalb des Regionalen Grünzugs.</p>	<p>Abwägung und Beschlussvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme vom 10.10.2016 wurde im Bebauungsplanverfahren „Weilersäcker / Schaf buck“ vorgebracht (öffentliche Auslegung) und von der Gemeinde Satteldorf wie folgt behandelt:</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---



<p>Vor dem Hintergrund des am Nordrand des Plangebiets geplanten Autobahnausbaus sollte eine Berücksichtigung des Ausbaus bei der Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntrnismahme. Diesbezüglich wurde eine Stellungnahme vom Regierungspräsidium Stuttgart abgegeben.</p> <p>Kenntrnismahme.</p> <p>Kenntrnismahme.</p>
--	--



6.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt Stellungnahme vom 15.05.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Untere Landwirtschaftsbehörde: Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg nach der Wirtschaftsfunktionskarte als Vorrangflur Stufe 2 und nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 / Grenzflur sowie in der vorliegenden Änderung der Digitalen Flurbilanz als Vorrangflur 2 eingestuft sind, keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung „Weilersäcker / Schafbuck“ vorgebracht und zur Kenntnis genommen. Die Verwaltungsgemeinschaft hält weiterhin an der Planung fest und unterstützt die Gemeinde Satteldorf bei ihrem Vorhaben, für künftige Bauprojekte frühzeitig Ausgleichsmaßnahmen bereitzustellen.</p>
<p>Untere Forstbehörde: Grundsätzlich bestehen gegen die FNP-Änderung keine Bedenken, jedoch grenzt östlich an den geplanten Geltungsbereich Wald an. Bei der folgenden konkreten Planung sollte darauf geachtet werden, mit den PV-Modulen und insbesondere mit Trafostationen o.ä. einen Waldabstand von 30m einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden an die Gemeinde Satteldorf weitergeleitet und sind außerhalb des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung zu beachten.</p>
<p>Untere Straßenbaubehörde: Laut Begründung zur FNP-Änderung sei beim Bebauungsplan „Weilersäcker / Schafbuck“ nicht mit Konflikten zu rechnen. An dieser Stelle sei auf das Baugesuch zum Motocrossgelände des MFC Motorradfahrer-Club Crailsheim e.V. hingewiesen, welches in Ermangelung des Interesses öffentlicher Belange abzulehnen war.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. In der Verwaltungsrechtsache wegen Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde das Urteil am 09.02.2023 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu Gunsten des Landratsamts Schwäbisch Hall ausgesprochen.</p>



Mit dem am 1. Februar 2023 im Landtag beschlossenen Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) und zur Verankerung des Klimaschutzbelangs in weiteren Rechtsvorschriften wurde auch § 22 (1) StrG BW geändert, der die anbaurechtlichen Bestimmungen an Landes- und Kreisstraßen beschreibt. Durch die Neubewertung des Bundes bei der Rechtslage zur Erteilung von Ausnahmen für Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone ist nun von einer grundsätzlichen straßenrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung dieser Anlagen in der Anbauverbotszone auszugehen und es überwiegen im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich. Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im **überragenden öffentlichen Interesse**.

Die kürzeste Entfernung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage zu klassifizierten Straßen in der Straßenbaulast der unteren Verwaltungsbehörde beträgt rd. 80 Meter zur K 2507.

Die straßenrechtliche Beurteilung der PNP-Änderung an Bundesautobahnen (BAB 6) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH des Bundes.

Zur verkehrlichen Erschließung macht die vorläufige Begründung keine Notiz. Die Vermutung liegt nahe, dass das bestehende (Feld)Wegenetz ab der freien Strecke genutzt werden soll.

Gegen die FNP-Änderung bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen berücksichtigt werden.

1. Sofern die Zufahrten zu klassifizierten Straßen erheblich verändert (z. B. verbreitert) werden sollen, ist gemäß den §§ 16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Die erforderlichen Sichtfelder der Erschließungsstraße in die Kreisstraße (3 m / 200 m) sind zu berücksichtigen und zu sichern.

Wird zur Kenntnis genommen.
Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht grundsätzlich dem Zweck der Flächennutzungsplanänderung, der Sicherung der Umsetzung von Ausgleichsflächen, nicht entgegen. Die Nutzungen können kombiniert werden.

Änderungen im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung „Weilersäcker / Schafback“ sind nicht erforderlich. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Satteldorf weitergeleitet.

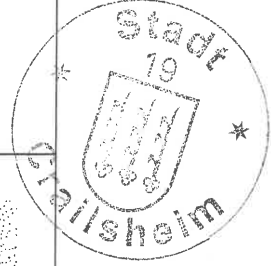
Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.
Die Autobahn GmbH wurde am Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung beteiligt. Von Seiten der Autobahn GmbH wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die verkehrliche Erschließung innerhalb des Plangebiets wird nicht geändert. Auf Punkt 2.1 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Art und Maß der baulichen Nutzung) wird verwiesen.

Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Satteldorf weitergeleitet. Die Auflagen sind außerhalb des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung zu beachten.



<p>2. Eine ggf. geplante Zaunanlage muss den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme" (RPS 2009) entsprechen.</p> <p>3. Bei Bepflanzungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme für zusätzlich gepflanzte Bäume eingehalten wird.</p> <p>4. Flächen oder Bestandteile der Kreisstraße wie z. B. Entwässerungsmulden, Bankette oder Böschungen dürfen nicht für Ausgleichsmaßnahmen u. ä. herangezogen werden.</p> <p>5. Es ist sicherzustellen, dass die Photovoltaikanlage keinerlei Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Kreisstraße ausübt.</p> <p>6. Zur Vermeidung eines Brandübergiffs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insb. im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.</p> <p>Aufgrund der konkreten Einzelfallbeurteilung der Ausnahmegenehmigung sowie der zwingend vorzusehenden Nebenbestimmungen im Verwaltungsverfahren kann eine abschließende Entscheidung über die Inanspruchnahme der Anbauverbotszone nicht innerhalb des FNP-Verfahrens vollumfänglich geregelt werden. Das Verfahren zur Genehmigung einer Ausnahme vom Anbauverbot kann bei hinreichender Planreife betrieben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Untere Denkmalschutzbehörde: Grundsätzlich bestehen gegen den Flächennutzungsplan keine Bedenken, jedoch grenzt östlich an den geplanten Geltungsbereich das Naturdenkmal „Weiher in den Weilerswiesen“ an. Dies sollte bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Satteldorf weitergeleitet. Der Hinweis ist bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinde Satteldorf zu beachten.</p>



16.1 Gemeindeverwaltung Obersontheim Stellungnahme vom 21.04.2023

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>grundsätzlich steht die Gemeinde Obersontheim dem Auslegungsbeschluss positiv gegenüber, dass an dieser Stelle eine Fläche für Ausgleichmaßnahmen bereitgestellt wird.</p> <p>Die in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 5.11 aufgeführten Belange der „Erneuerbaren Energien“ ist sehr zu befürworten. Es wird begrüßt, dass diese Fläche nicht für erneuerbare Energien genutzt werden soll, da es sich um eine ökologisch angelegte Fläche handelt.</p> <p>ABER</p> <p>Im Rahmen der erneuerbaren Energien wurden Privilegierungen an Autobahnen eingeführt. Ihre geplante Ausgleichsfläche liegt an der A6. Daher sollte abgeklärt werden inwieweit diese Privilegierung der erneuerbaren Energien einen Flächennutzungsplan schlägt.</p> <p>Kann hier möglicherweise trotz Ausweisung als Ausgleichsfläche eine PV-Anlage platziert werden? Dies als Anregung seitens der Gemeinde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits unter Punkt 6.1 aufgeführt, steht die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dem Zweck der Flächennutzungsplanänderung, der Sicherung der Umsetzung von Ausgleichsflächen, grundsätzlich nicht entgegen. Die Nutzungen können kombiniert werden.</p> <p>Änderungen im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung „Weilersäcker / Schafback“ sind nicht erforderlich. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde weitergeleitet.</p>

